

# **Statuten des Fördervereins Musikschule Aaretal**

**Revidierte Version vom 2. Mai 2022**

## I NAME UND SITZ

### Art. 1

Unter dem Namen "**Förderverein Musikschule Aaretal**" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Sitz des Vereins befindet sich am Standort der Musikschule Aaretal.

## II ZWECK

### Art. 2

Der Förderverein **unterstützt** die Musikschule Aaretal in ihrem ganzen Einzugsgebiet ideell und materiell.

### Art. 3

Der Verein **verfolgt keine** kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Personen, welche in den verschiedenen Organen tätig sind, tun dies ehrenamtlich.

## III MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4

Der Förderverein der Musikschule Aaretal kennt folgende **Arten der Mitgliedschaft**:

- **Einzelmitglied** kann jede natürliche Person werden.
- Als **Kollektivmitglieder** können aufgenommen werden: Einwohner- und Kirchgemeinden, juristische Personen, Vereine und Firmen.
- **Gönnermitglieder** sind Personen, die einen erhöhten Beitrag bezahlen.
- Personen, die sich um den Verein in überdurchschnittlicher Art verdient gemacht haben, können zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

### Art. 5

Die **Mitgliedschaft** wird durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages begründet. Die Verleihung der **Ehrenmitgliedschaft** erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

### Art. 6

#### <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres.
- durch Ausschluss, wenn ein Mitglied nach schriftlicher Mahnung seinen finanziellen oder andern Mitgliedschaftspflichten nicht nachkommt oder wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.  
Gegen den Ausschluss kann bei der Mitgliederversammlung innert 30 Tagen ab Kenntnis des Entscheides Beschwerde geführt werden.
- durch Tod oder durch Auflösung einer Personengesellschaft oder juristischen Person.

<sup>2</sup> Das Erlöschen der Mitgliedschaft **entbindet nicht** von der Erfüllung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr. Den ausscheidenden Mitgliedern oder deren Rechtsnachfolgern steht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

#### IV MITTEL

##### Art. 7

<sup>1</sup>Der Verein verfügt über **folgende Einnahmen**:

- Jährliche Mitgliederbeiträge
- Spenden, Schenkungen und Legate
- Erträge des Vereinsvermögens

<sup>2</sup>Die **Vereinsmitglieder** haben keinerlei finanzielle Ansprüche gegenüber dem Verein. Einzige finanzielle Pflicht der Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein ist die Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

<sup>3</sup>Für die **Verbindlichkeiten** des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup>**Ehrenmitglieder** müssen keine Mitgliederbeiträge bezahlen.

##### Art. 8

<sup>1</sup>**Das Rechnungsjahr** ist mit dem Kalenderjahr identisch.

<sup>2</sup>Es ist eine Rechnung nach den Regeln der **doppelten Buchhaltung** zu führen

#### V ORGANE

##### Art. 9

**Organe des Vereins sind:**

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle.

#### VI Sitzungen

##### Art. 10

**Regulär** finden 2 Vorstandssitzungen und 1 Mitgliederversammlung statt.

Die Termine werden an der Mitgliederversammlung im Voraus für das kommende Jahr abgemacht.

#### VII DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

##### Art. 11

**Die Mitgliederversammlung erledigt folgende Geschäfte:**

- Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten.
- Wahl bzw. Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums sowie der Revisionsstelle.
- Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern sowie über Beschwerden dagegen.
- Genehmigung des Jahresberichtes.
- Genehmigung der Vereinsrechnung.
- Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden, sowie über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder.
- Beschlussfassung über die Auflösung und die Liquidation des Vereins und die Verwendung des Liquidationsüberschusses.

## Art. 12

<sup>1</sup> Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres statt.

<sup>2</sup> Die **Einberufung** der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

<sup>3</sup> **Ausserordentliche Mitgliederversammlungen** können nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden.

Ferner können die Revisionsstelle oder ein Fünftel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. In diesem Fall ist die ausserordentliche Mitgliederversammlung innert 2 Monaten durchzuführen.

<sup>4</sup> **Anträge** an die Mitgliederversammlung zur vorgelegten Traktandenliste müssen spätestens 10 Tage vor der Durchführung dem Präsidium schriftlich vorliegen.

<sup>5</sup> **Über Gegenstände, die nicht ausdrücklich unter den Traktanden aufgeführt** sind, kann nur abgestimmt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der sofortigen Beschlussfassung zustimmen.

<sup>6</sup> **Den Vorsitz** der Mitgliederversammlung führt das Präsidium, im Fall einer Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

<sup>7</sup> Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein **Beschlussprotokoll** zu verfassen.

## Art. 13

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten **beschlussfähig**.

<sup>2</sup> **Zur Teilnahme** an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Juristische Personen oder Personengesellschaften werden durch einen / eine von ihnen bezeichneten Abgeordneten bzw. Abgeordnete vertreten.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied hat eine **Stimme**.

<sup>4</sup> Die Mitgliederversammlung fasst ihre **Beschlüsse** mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

<sup>5</sup> Zur Annahme von **Statutenänderungen** und zur **Auflösung** des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

<sup>6</sup> **Für Wahlen** gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

<sup>7</sup> **Die Abstimmungen und Wahlen** erfolgen offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.

<sup>8</sup> **Die Mitgliederversammlungen** werden in der Regel in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder abgehalten. Wenn es die Situation erfordert, können die Sitzungen auch schriftlich oder elektronisch (mail / virtuell) durchgeführt werden.

## VIII DER VORSTAND

### Art. 14

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens **5 Mitgliedern**.

<sup>2</sup> **Die Amtszeit** beträgt 4 Jahre. Ersatzwahlen während einer Amtszeit gelten nur bis zu deren Ablauf. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Der Vorstand **konstituiert** sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Das Präsidium kann aus einem oder zwei Mitgliedern bestehen. Bei einem Einer-Präsidium wählt der Vorstand zusätzlich einen/eine Vizepräsidenten/Vizepräsidentin.

<sup>4</sup> In der Regel führt die Leitung Finanzen der Musikschule **die Kasse und das Sekretariat** des Vereins.

<sup>5</sup> Ein Mitglied der Schulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands des Fördervereins teil.

<sup>6</sup> Das Präsidium, im Verhinderungsfall das Vizepräsidium sowie die Leitung Finanzen sind je einzeln **unterschriftsberechtigt**.

### Art. 15

#### Der Vorstand

- erledigt alle laufenden und alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen **Geschäfte**.
- führt die **Beschlüsse** der Mitgliederversammlung aus.
- **vertritt** den Verein nach aussen.
- **delegiert** 2 Mitglieder des Vereins als Stimmberechtigte in den Vorstand des Trägervereins der Musikschule Aaretal.
- kann **Reglemente** erlassen.

### Art. 16

#### Der Vorstand kann

- einen Teil seiner Befugnisse einem Mitglied, mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen.
- Ausschüsse sowie ständige oder nichtständige Kommissionen bilden und deren Aufgaben festlegen. Deren Mitglieder brauchen weder dem Vorstand noch dem Verein anzugehören.

### Art. 17

<sup>1</sup> **Der Vorstand versammelt** sich auf Einladung des Präsidiums oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Mitglied schriftlich verlangt.

<sup>2</sup> **Die Einladung** zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage vor der Sitzung. Für dringende Geschäfte kann diese Frist verkürzt werden.

<sup>3</sup> **Anträge** an den Vorstand müssen spätestens 10 Tage vor der Durchführung dem Präsidium schriftlich vorliegen.

<sup>4</sup> Den **Vorsitz** der Sitzungen führt das Präsidium, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.

<sup>5</sup> Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein **Beschlussprotokoll** zu verfassen.

**Art. 18**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Er fasst seine Beschlüsse mit **einfachem Mehr**. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er / sie den Stichentscheid.

<sup>3</sup> **Die Sitzungen** des Vorstandes werden in der Regel in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder abgehalten. Wenn es die Situation erfordert, können die Sitzungen auch schriftlich oder elektronisch (mail / virtuell) durchgeführt werden.

**IX DIE REVISIONSSTELLE**

**Art. 19**

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung der Rechnung durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

**X SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art 20**

Eine **Fusion** kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen,

**Art. 21**

<sup>1</sup> Im Falle der **Auflösung** des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.

<sup>2</sup> Ein allfälliges bei der Liquidation vorhandenes **Vereinsvermögen** fällt an den Trägerverein der Musikschule Aaretal mit der Auflage, es zur Unterstützung musikalischer Aktivitäten einzusetzen. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 22**

Die revidierten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Musikschule Aaretal vom 2. Mai 2022 **genehmigt**. Sie treten per sofort in Kraft.

Münsingen, 02.05.2022



Der Präsident:  
Andreas Schmid-Meister



Vizepräsident:  
Pascal Chevalier